

Teilnehmerfragen mit Antworten

Webinar FGV - Neue Flüssiggasverordnung v. 24.3.2026 | Dr. Rainer Gagstädter | ACS-Analytical Control Service GmbH

F = Frage

A = Antwort

F: Darf man selbst bestimmen, ob ein Flüssiggasbehälter leer ist?

A: Wenn ein fast entleerte Flüssiggasbehälter zurückgegeben wird, gilt dieser nach dem neuen Gesetzestext als entleert.

F: Wo ist der SIL-Level (Save Integrity Level) zu finden?

A: Der SIL-Level ist in der ÖVE-RL R24 zu finden.

F: Gilt das „Einjahresziel“ auch für Außenanlagen?

A: Es kommt auf die Witterungseinflüsse an, ob die Überprüfungen im Jahresrhythmus durchgeführt werden müssen. Dies legt im Zuge der ÖVE-Überprüfung der Prüfer im Prüfprotokoll fest.

F: Gilt die Geräteanschlussprüfung mit Schaumspray auch für Baustellengeräte?

A: Beim Wechsel der Flüssiggasbehälter (Flaschenwechsel) auf jeden Fall.

F: Gibt es einen Widerspruch zur 2 Wände Regelung?

A: in der ÖNORM M 7379 wird eine Tiefe von 1,5 Meter für die natürliche Belüftung vorgegeben. Falls die Tiefe mehr beträgt, ist die natürliche Belüftung nicht mehr gewährleistet und ist daher auch nicht genehmigungsfähig (Beispiel: Garage mit einer Tiefe v. 3 bis 4 Meter).

F: Frage zur Zusammenlagerung brennbarer Flüssigkeiten gem. § 32 VbF 2023?

A: Bei einem genehmigten VbF-Lager nur 15 kg in 1 kg Gaskartuschen erlaubt. Wenn es ein genehmigtes Flüssiggaslager gem. Flüssiggas-Verordnung gibt kann man 100 l brennbare Flüssigkeiten dazu lagern - Achtung: Kategorien sind zu beachten Mengen können dadurch variieren.

F: Wenn eine 200 kg Anlage genehmigt ist und auf eine 300 kg Anlage erweitert werden soll, wie ist hier vorzugehen?

A: Diese Anlagen sind gem. Bescheid für eine gewisse Lagermenge für Flüssiggas genehmigt. Wenn eine Änderung der Lagermenge geplant ist, ist ein Anzeigeverfahren bei der Behörde einzuleiten. Erhöhung der Lagermenge ohne Anzeigeverfahren ist nicht erlaubt.

F: Wer darf Flüssiggas-Flaschen wechseln? Darf das der Zustellmitarbeiter durchführen?

A: Wenn externe Mitarbeiter Flüssiggas-Flaschen wechseln sollen, dann ist ein Nachweis, dass dieser für diese Tätigkeit unterwiesen wurde (Unterweisung lt. ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) notwendig. Wechsel durch Sachkundige gestattet - aber nur mit Unterweisung (die Unterweisung muss nachweisbar sein).
